

# Parkierungs- und Parkplatzreglement der Gemeinde Steg

## INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Ziel und Zweck dieses Reglementes	3
Art. 2	Grundsatzregelung	3
Art. 3	Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger	3
Art. 4	Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze	4
Art. 5	Parkplatzplan	4
Art. 6	Zuständigkeit	4
Art. 7	Berechtigte	4/5
Art. 8	Örtlicher Geltungsbereich	5
Art. 9	Parkkarte	5
Art. 10	Anzahl Bewilligungen	5
Art. 11	Gültigkeitsdauer	5
Art. 12	Gebühren	6
Art. 13	Aufsicht und Kontrolle	6
Art. 14	Strafbestimmungen	6/7
Art. 15	Rechtsmittel	7
Art. 16	Schlussbestimmungen	7

## **Die Urversammlung von Steg**

- eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG)
- eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr
- eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 03. September 1965
- eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kantonalen Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung

### **auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:**

## **I. Einleitung**

### **Art. 1 Ziel und Zweck dieses Reglementes**

Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

## **II. Öffentliche Parkierung**

### **Art. 2 Grundsatzregelung**

Auf Gebiet der Gemeinde Steg dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge und Anhänger nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird.

### **Art. 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger**

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers

entfernt.

#### **Art. 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze**

Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie unterteilt werden. Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr und gemäss den an den Parkuhren beziehungsweise auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen abgestellt werden.

Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren durch Zuordnung zu sog. „Blauen und Roten Zonen“ zeitlich beschränkt.

Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze mit unterschiedlich hohen Parkgebühren unterteilt werden.

Je nach Lage der öffentlichen Parkplätze (Dorfzentrum oder Peripherie; Strassenrand oder zentrale Plätze) können unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden, wobei das Strassenrandparkieren grundsätzlich teurer sein soll als das Parkieren auf zentralen Plätzen.

Als öffentliche Plätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Steg stehen.

#### **Art. 5 Parkplatzplan**

Der Gemeinderat kann einen Plan erstellen, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind.

### **III. Bestimmungen über das Dauerparkieren**

#### **Art. 6 Zuständigkeit**

Sofern die in den nachfolgenden Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin für das zeitlich unbeschränkte Parkieren während der Nacht und/oder während der Arbeitszeit auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern eine gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung.

#### **Art. 7 Berechtigte**

Zum Bezug einer Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren sind berechtigt:

- Bei der Gemeindeverwaltung angemeldete Einwohner und zwar für einen auf ihren Namen und ihre Adresse im Fahrzeugausweis eingetragenen leichten Personenwagen.
- In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen sowie für Fahrzeuge ihrer Mitarbeiter eine Parkierungsbewilligung.

Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern ist für beide Fahrzeuge eine Parkierungsbewilligung einzulösen.

### **Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich**

Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung auf den Namen und/oder das Kontrollschild lautende Fahrzeug auf dem in der Bewilligung bezeichneten öffentlichen Parkplatz während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

Die für das Abstellen des Fahrzeuges in den Parkhäuser erteilte Bewilligung gilt auch für die markierten Aussenplätze.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten oder Schneeräumung, zu beachten.

### **Art. 9 Parkkarte**

Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Parkkarte oder einer Vignette abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild und/oder Namen als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte bzw. die Vignette ist gut sichtbar hinter bzw. an die Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

### **Art. 10 Anzahl Bewilligungen**

Der Gemeinderat kann die Anzahl der Parkierungsbewilligung beschränken.

### **Art. 11 Gültigkeitsdauer**

In der Regel gilt die Parkierungsbewilligung für die Dauer eines Kalenderjahres.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat jedoch eine Bewilligung für eine

kürzere Dauer erteilen.

## **IV. Gebühren**

### **Art. 12 Gebühren**

Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden grundsätzlich mittels Parkuhren und Ticketautomaten erhoben.

Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren in einem Tarif fest.

Für die Höhe der Gebühren gilt der folgende Rahmen:

- für Kurzzeitparkplätze werden Gebühren zwischen Fr. -.50 und Fr. 2.-- pro Stunde erhoben.
- für Langzeitparkplätze werden Gebühren zwischen Fr. 6.-- und Fr. 12.-- pro 12 Stunden erhoben.
- für das Dauerparkieren während der Nacht und/oder während der Arbeitszeit kann der Gemeinderat eine Gebühr bis zu Fr. 150.-- pro Monat erheben. Für Aussenparkplätze und Parkplätze in der Einstellhalle gelten dabei unterschiedliche Ansätze.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für Langzeitparkplätze degressiv zu gestalten.

Dieser Gebührenrahmen kann bei jeder Änderung des Lebenskostenindex um 10 Punkte angepasst werden. Die vorgenannten Tarife entsprechen dem Kostenindex von 103.3 Punkten. (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis 100=1993)

## **V. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen**

### **Art. 13 Aufsicht und Kontrolle**

Der Gemeinderat ernennt einen oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

### **Art. 14 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes

über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörenden Verordnung des Bundesrates.

Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Busse innert 10 Tagen wird vom Polizeigericht der Gemeinde Steg das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet.

#### **Art. 15 Rechtsmittel**

Gegen Bussenverfügungen des Polizeigerichtes kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an das Polizeigericht zu richten.

Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht Westlich-Raron in Leuk angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung unterbreitet und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

\*\*\*\*\*

- An der Gemeinderatssitzung vom 27. November 1995 genehmigt

- Durch die Urversammlung vom 11. Dezember 1995 genehmigt

Der Präsident:

Der Schreiber:

*Forny Ewald*

*Zurbriggen René*

- Homologiert durch Staatsratsentscheid vom 14. Februar 1996